

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0014/19	Datum 15.01.2019
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.04.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	16.04.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.05.2019	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	16.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 410-4 "Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Bürgerin (Abwägungskatalog S. 2 Pkt. 2.2)

a) Stellungnahme:

Bei der Bewertung der „Schallschutztechnischen Untersuchung“ zeichnet sich eine Dissonanz zwischen bestehender Wohnnutzung und geplanter gewerblich / industrieller Nutzung ab. Es ist erstaunlich, dass Flächen, die seit mindestens 2 Jahrzehnten der ausschließlichen Wohnnutzung dienen und im aktuellen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen deklariert

sind (z.B. Dodendorfer Straße, Salbker Straße, Gnadauer Straße), in der Immissionsbetrachtung ohne Begründung lediglich den Schutzstatus von Mischgebieten erhalten sollen (vgl. Kap. 4.2, Tab.4 in Anhang II). Wie soll zudem die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Wohnnutzung und industriell / gewerblicher Nutzung umgesetzt werden, wenn für die Wohnbebauung per se nur Mindestimmissionsrichtwerte eines Mischgebietes gelten sollen (vgl. Kap. 4.2 S.17)? Gilt dort ein Wohnen zweiter Klasse? Vermutlich werden dadurch höhere Emissionskontingente zulässig. Aber unabhängig von der Motivation müssen die Flächen, deren bauliche Nutzung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche festgelegt wird, in der Schallschutztechnischen Bewertung auch als solche bewertet werden.

b) Abwägung:

Die Umgebung des Plangebietes ist hinsichtlich der Immissionsverhältnisse bereits vorbelastet. Sie ist geprägt durch zahlreiche Wohngebäude aber auch durch fremdartige Nutzungen, welche für ein Wohngebiet untypisch sind. So befindet sich der SKET Industriepark als Zentrum des Maschinen- und Anlagebaus unmittelbar neben einer Wohnbebauung. Mehrere Nahversorger, ein Vollversorger und ein Sportkomplex emittieren zusätzlich. Es handelt sich somit um eine gewachsene Gemengelage, für welche die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes anzusetzen sind.

Mit der ursprünglichen Vorgabe, die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes einzuhalten, sollte für das Gebiet langfristig eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation erreicht werden. Dieser erhöhte Schutzanspruch stellte sich gegenüber den ansässigen Unternehmen als nicht vertretbar heraus, da eine Erweiterung dieser Betriebe aufgrund der strengen Immissionsrichtwerte in den Nachtzeiten damit weitestgehend ausgeschlossen gewesen wäre.

Für den dritten Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher ein erneutes schalltechnisches Gutachten mit dem Ziel erstellt, flächenbezogene Schalleistungspegel zu entwickeln, die eine sinnvolle Planung von Industrie- und Gewerbegebieten, insbesondere im Industriegebiet GI 2, ermöglichen. Im Ergebnis haben sich die flächenbezogenen Schalleistungspegel beispielsweise im GI 2 um 3 dB (A) erhöht.

Nach Wichtung der Belange der Wirtschaft und Abwägung des Schutzbedarfes der vorhandenen Bebauung ist diese Erhöhung vertretbar, da bereits jetzt die Umgebung durch eine gewerbliche Nutzung (z.B. Industriepark, Vollversorger) vorbelastet ist.

Der Bebauungsplan setzt im Sinne eines möglichst konfliktarmen Miteinanders für das Plangebiet flächenbezogene Schalleistungspegel fest, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet garantieren.

In einem Mischgebiet stehen gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen in gegenseitiger Rücksichtnahme gleichberechtigt nebeneinander. Damit sind für die Wohnbebauung keine Verschlechterungen gegenüber der Ist-Situation zu erwarten.

Beschluss 2.1: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Untere Immissionsschutzbehörde (Abwägungskatalog S. 23 Pkt. 13)

a) Stellungnahme:

Die untere Immissionsschutzbehörde gibt zum Bebauungsplan folgende Einwände:

Die überarbeitete schalltechnische Untersuchung hat die allgemeine Wohnbebauung Salbker Straße (Bebauungsplan 410-2 „Salbker Straße“) als Gemengelage eingestuft um die Emissionskontingente für das Industrie- und Gewerbe zu erhöhen.

Nach TA-Lärm liegt eine Gemengelage vor, wenn gewerblich, industriell oder vergleichbare genutzte Gebiete und dem Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen.

Da das ehemalige SKET Gelände seit Jahrzehnten nicht als Gewerbefläche in dem überplanten Bereich genutzt wurde, ist hier auch kein Bestandschutz zu erkennen. Im Bebauungsplan 410-2 befindet sich ein Pflegeheim (Salbker Straße 12). Gemäß TA-Lärm sind für Pflegeheime

folgende Immissionsrichtwerte festgesetzt: tags 45dB(A) und nachts 35 dB(A). Der Eigentümer der Fläche des Industrie- und Gewerbebetrieb Langer Heinrich hätte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 410-2 „Salbker Straße“ Einwände zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorbringen können. Durch die untere Immissionsschutzbehörde wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 410-2 auf den entstehenden Konflikt bei der Neubeplanung des Gewerbegebietes hingewiesen.

b) Abwägung:

Die Umgebung des Plangebietes ist hinsichtlich der Immissionsverhältnisse bereits vorbelastet. Sie ist geprägt durch zahlreiche Wohngebäude aber auch durch fremdartige Nutzungen, welche für ein Wohngebiet untypisch sind. So befindet sich der SKET Industriepark als Zentrum des Maschinen- und Anlagebaus unmittelbar neben einer Wohnbebauung. Mehrere Nahversorger, ein Vollversorger und ein Sportkomplex emittieren zusätzlich. Es handelt sich somit um eine gewachsene Gemengelage, für welche die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes anzusetzen sind.

Mit der ursprünglichen Vorgabe, die Immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes einzuhalten, sollte für das Gebiet langfristig eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation erreicht werden. Dieser erhöhte Schutzanspruch stellte sich gegenüber den ansässigen Unternehmen als nicht vertretbar heraus, da eine Erweiterung dieser Betriebe aufgrund der strengen Immissionsrichtwerte in den Nachtzeiten damit weitestgehend ausgeschlossen gewesen wäre.

Für den dritten Entwurf des Bebauungsplanes wurde daher ein erneutes schalltechnisches Gutachten mit dem Ziel erstellt, flächenbezogene Schallleistungspegel zu entwickeln, die eine sinnvolle Planung von Industrie- und Gewerbegebieten, insbesondere im Industriegebiet GI 2, ermöglichen. Im Ergebnis haben sich die flächenbezogenen Schalleistungspegel beispielsweise im GI 2 um 3 dB (A) erhöht.

Nach Wichtung der Belange der Wirtschaft und Abwägung des Schutzbedarfes der vorhandenen Bebauung ist diese Erhöhung vertretbar, da bereits jetzt die Umgebung durch eine gewerbliche Nutzung (z.B. Industriepark, Vollversorger) vorbelastet ist.

Der Bebauungsplan setzt im Sinne eines möglichst konfliktarmen Miteinanders für das Plangebiet flächenbezogene Schalleistungspegel fest, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet garantieren. In einem Mischgebiet stehen gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen in gegenseitiger Rücksichtnahme gleichberechtigt nebeneinander. Damit sind für die Wohnbebauung keine Verschlechterungen gegenüber der Ist-Situation zu erwarten.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410-2 „Salbker Straße“ im Jahr 2000 war das heutige Plangebiet Bestandteil des zwischenzeitlich aufgehobenen Bebauungsplanes Nr. 410-1 „SKET-Nordareal/ Insel“. Dieser beinhaltete als Planungsziel die Entwicklung eines Mischgebietes aus Wohnen und Gewerbe. Somit war zu diesem Zeitpunkt ein Konflikt beider Nutzungsarten nicht erkennbar, weshalb der Eigentümer der Planung nicht widersprochen hat.

Beschluss 2.2: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.3 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG (Abwägungskatalog S. 15 Pkt. 7.5)

a) Stellungnahme:

Im Planungsgebiet besteht die Chance, Teile des Klimaanpassungskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwirklichen. Voraussetzung wäre eine Umwandlung z.B. der Gewerbeflächen GE1,2,3,5 in öffentliche Grünflächen mit Parkcharakter. Bezogen auf das Maßnahmenpaket im Klimaanpassungskonzept böten diese Flächen genug Potential, denn sie ließen sich als Ausgleichs-flächen nutzen (M04), könnten die klimatisch-lufthygienische Belastungssituation des Stadtteils verbessern (M12, M76). böten als dauerhaft entsiegelte Flächen Raum für Versickerung und Verdunstung (M16), ließen sich ggf. als Notentwässerungs-wege oder -flächen ausbilden und lokale Überschwemmungsrisiken

minimieren (M71). Eine Umsetzung der Planung im B-Plan wirkt dem Klimaanpassungskonzept entgegen und bietet daher Konfliktpotential, das innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg zu bewerten ist.

b) Abwägung:

Das Plangebiet umfasst eine Konversionsfläche, welche vormals nahezu vollständig versiegelt war. Die Nachnutzung innerstädtischer Konversionsflächen ist in der gesamtklimatischen Betrachtung der Entwicklung von Außenbereichsflächen vorzuziehen. So legt § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches fest: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] gewährleisten. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Insofern ist eine Revitalisierung der Fläche als originäres Planungsziel grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Der Bebauungsplan berücksichtigt die umweltrelevanten Belange trotz Bebauung u.a. durch eine ca. 4 ha große Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, welche in einer Breite von 60 m das Plangebiet im Südwesten umschließt. Die Fläche kann als Versickerungsfläche genutzt werden, sofern bodenrechtliche Belange (Kontamination) nicht entgegenstehen.

Eine Ausweisung der Baugebiete GE 1,2,3 und 5 (also aller Baugebiete) als Grünfläche widerspricht der planerischen Grundkonzeption der Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen zur Sicherung wohnortnaher Arbeitsplätze.

Beschluss 2.3: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.4 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG (Abwägungskatalog S. 16 Pkt. 7.7)

a) Stellungnahme:

Der nachweisliche Ausschluss der Versickerung gestattet keine Ableitung in das bestehende Kanalnetz. Das vorhandene Mischwassersystem steht aus hydraulischen, ökologischen, rechtlichen und hochwasserschutztechnischen Gründen für eine Regenwassereinleitung nicht zur Verfügung.

Der Satz „Sollte eine Versickerung nachweislich nicht möglich sein muss die Ableitung in das Kanalsystem erfolgen“ (vgl. Pkt. 4.9 Begründung) ist zu korrigieren. Eine Alternative zur Versickerung besteht ausschließlich nur in einer Direktableitung in die Elbe.

Für die Schmutzwasserableitung sind die vorhandenen Mischwasserkanäle weiterhin nutzbar. Die Abwasserentsorgungsbedingungen der AGM sind zu berücksichtigen.

b) Abwägung:

Die mit Datum vom 01.01.2006 in Kraft getretene Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg führt unter § 5 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ hierzu Folgendes aus:

„Niederschlagswasser ist in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbaren Unterlagen nachzuweisen.“

Entsprechend der geltenden Entwässerungssatzung wurde im Planteil B unter VII der Hinweis übernommen, dass das anfallende Regenwasser auf den neu zu bebauenden Flächen, soweit wie möglich zu versickern oder schadlos zu nutzen ist.

Ein Zwang zur Versickerung des Regenwassers kann jedoch aufgrund der örtlichen Bodensituation nicht vorgegeben werden.

Gemäß § 79b Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Die mögliche Kontamination des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen über das versickernde Niederschlagswasser ist ein Belang welcher zur Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen könnte. Daher kann nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung mangels grundstücksbezogener Erkenntnisse zur Bodenbeschaffenheit ein völliger Ausschluss der Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Netz folgen. Rechtliche Gründe, welche zu einem vollständigen Ausschluss der Anschlussmöglichkeit führen, wurden seitens der SWM GmbH & Co.KG trotz Nachfrage nicht benannt.

Beschluss 2.4: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.5 Kommunalen Aufgabenträger ÖPNV (Abwägungskatalog S. 27 Pkt. 14.1)

a) Stellungnahme

Zwischen dem Ende der Sackgasse Langer Heinrich und dem in nur etwa 350 m Luftlinie entfernten Haltepunkt SKET-Industriepark besteht u. E. leider keine direkte Gehwegverbindung. Diese wäre jedoch zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung wünschenswert.

b) Abwägung

Zwischen der Sackgasse Langer Heinrich und dem Haltepunkt SKET-Industriepark befindet sich das Firmengelände des SKET Industriepark mit stark frequentierten Lagerflächen sowie einem Gleisanschluss. Eine Zerschneidung des Betriebsgeländes durch eine öffentliche Durchwegung stört massiv die Betriebsabläufe und ist aufgrund der erwartungsgemäß geringen Frequentierung nicht gerechtfertigt.

Beschluss 2.5: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.6 Kommunalen Aufgabenträger ÖPNV (Abwägungskatalog S. 28 Pkt. 14.3)

a) Stellungnahme:

Es wird empfohlen, die Freihaltung einer Fläche für einen Gehweg vom Knoten Dodendorfer Straße / Langer Heinrich nach Nordosten bis zur Freien Straße, etwa Höhe Hausnummer 20 vorzusehen. Mit einer solchen diagonalen Wegeverbindung würde sich eine Vielzahl von Fußwegen zwischen dem nördlichen Teil des B-Plan-Gebietes und verschiedenen Haltestellen verkürzen.

b) Abwägung:

Je nach späterer Parzellierung der Grundstücke werden unter Umständen private Erschließungswege erforderlich. Um eine hohe Flexibilität der Grundstücksaufteilung zu gewähren, werden diese jedoch nicht festgesetzt. Sobald konkrete Ansiedlungsabsichten bekannt sind, kann eine solche öffentlich gesicherte Durchwegung zum gegebenen Zeitpunkt geprüft werden. Derzeit wird auf eine Festsetzung zugunsten der flexiblen Grundstücksaufteilung verzichtet.

Beschluss 2.6: Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die gefassten Einzelbeschlüsse der Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0085/18, Sitzung des Stadtrates am 20.09.2018, Beschluss-Nr. 2073-057(VI)18 wurden überprüft und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Lehmann; Tel.: 5394	Unterschrift AL'in Frau Grosche
--------------------------	---	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	14.06.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 28.01.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410-4 „Industrie- und Gewerbegebiet Langer Heinrich“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 31.05.2010 bis 01.07.2010 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer Bürgerversammlung am 29.03.2012 im Betriebsgebäude der Firma Regiocom GmbH in der Marienstraße.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Hinweise wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet. Die Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung und Zwischenabwägung wurden in der Sitzung des Stadtrates am 24.01.2013 gefasst.

In der Zeit vom 08.02.2013 bis 13.03.2013 erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen führten zu kleineren Änderungen, welche allerdings die Grundzüge der Planung nicht berührten. Es wurde zu diesem 2. Entwurf eine Betroffenenbeteiligung durchgeführt.

Eine veränderte Ausgangslage in Bezug auf die Nutzungsabsichten des Gebietes führte erneut zur Änderung der Festsetzungen. Diese bezogen sich überwiegend auf die ausgewiesenen Immissionskontingente. Es erfolgte die Ausarbeitung eines 3. Entwurfes, welcher zusammen mit der Zwischenabwägung zum 1. und 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Stadtratssitzung am 20.09.2018 beschlossen wurde (DS0085/18 und DS0086/18).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 22.10.2018 bis 23.11.2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 3. Entwurf erfolgte parallel.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen führte nicht zu wesentlichen Ergänzungen oder Änderungen der Planung, sodass das Aufstellungsverfahren mit dem Beschluss zur Abwägung und zur Satzung (DS0015/19) abgeschlossen werden soll.

Anlagen:

DS0014/19 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen